



Bundesministerium  
für Wirtschaft  
und Energie

# Überbrückungshilfe II für kleine und mittel- ständische Unternehmen

*Mehr antragsberechtigte Unternehmen,  
höhere Fördersätze im Förderzeitraum  
September–Dezember 2020*

[bmwi.de](https://www.bmwi.de)

## Wer kann die Förderung beantragen?

Kleine und mittlere Unternehmen (KMU), Organisationen, Soloselbständige und selbständige Angehörige der Freien Berufe sowie gemeinnützige Unternehmen und Organisationen (unabhängig von ihrer Rechtsform),

- die dauerhaft wirtschaftlich am Markt tätig sind
- die vor dem 31. Oktober 2019 gegründet wurden und sich nicht für den Wirtschaftsstabilisierungsfonds qualifizieren

## Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Umsatzeinbruch von mindestens 30 % im Förderzeitraum September bis Dezember 2020 sowie Umsatzeinbußen von

- mindestens 50 % in zwei zusammenhängenden Monaten zwischen April und August 2020 gegenüber den Vorjahresmonaten

oder

- mindestens 30 % im Durchschnitt zwischen April und August 2020 gegenüber dem Vorjahreszeitraum

## Was wird gefördert?

- Fortlaufende Fixkosten im Förderzeitraum, z. B. Mieten und Pachten, Zinsaufwendungen für betriebliche Kredite und Darlehen, Instandhaltungs- und Wartungskosten, Kosten für Energie- und Wasserversorgung
- Ausgaben für Hygienemaßnahmen, z. B. Desinfektionsmittel, mobile Luftfilteranlagen sowie Außenzelte oder Wärmestrahler
- Kosten für Beratungsleistungen bei der Antragstellung
- Personalkosten mit einer Pauschale in Höhe von 20 % aller sonstigen geförderten Fixkosten

## Wie hoch ist die Förderung?

Mit der Überbrückungshilfe II wird für die Monate September bis Dezember 2020 ein Zuschuss von maximal 50.000 Euro pro Monat gewährt, der nicht zurückgezahlt werden muss. Die Fördersätze richten sich nach der Höhe des Umsatzeinbruchs im Förderzeitraum September bis Dezember 2020:

- 90 % der Fixkosten bei mehr als 70% Umsatzeinbruch
- 60 % der Fixkosten bei einem Umsatzeinbruch zwischen 50% und 70%
- 40 % der Fixkosten bei mehr als 30% Umsatzeinbruch

## Was ist noch wichtig?

- Verbundene Unternehmen dürfen nur einen Antrag gemeinsam stellen.
- Private gemeinnützige Unternehmen sind antragsberechtigt, wenn sie wirtschaftlich und damit dauerhaft am Markt tätig sind. Bei gemeinnützigen Unternehmen wird statt auf die Umsätze auf die Einnahmen abgestellt.
- Auch bei Fortführung eines Unternehmens durch einen Nachfolger, bei einer Umfirmierung, Umwandlung sowie bei einem Wechsel von nebenerwerblicher zu haupterwerblicher Tätigkeit können Sie für Ihr Unternehmen einen Antrag stellen.

### TIPPS FÜR ANTRAGSTELLER:

- Sprechen Sie mit Ihrem Steuerberater über eine Antragstellung.
- Die Kosten hierfür werden bezuschusst.
- Die Antragsfrist endet am 31. Januar 2021.
- Antragstellung und weitere Informationen unter [www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de](http://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de)

## Warum wird gefördert?

Viele Unternehmen aus unterschiedlichen Branchen sind von den Corona-bedingten Einschränkungen, z. B. dem Verbot von Großveranstaltungen, von Schließungen oder Abstands- und Hygieneregeln betroffen. Die Unternehmen benötigen deshalb weiterhin Unterstützung.

Mit der Überbrückungshilfe können KMU, Soloselbständige und Freiberufler sowie gemeinnützige Unternehmen und Organisationen ihre Fixkosten auch in Krisenzeiten decken. Damit leistet die Überbrückungshilfe einen wirksamen Beitrag, Corona-bedingte Insolvenzen abzuwenden. Mit den neuen, flexibleren Zugangsbedingungen hilft die Überbrückungshilfe II auch solchen Unternehmen, deren Corona-bedingte Umsatzeinbrüche erst später begannen.

## Was ist mit der Novemberhilfe?

Die Bundesregierung gewährt eine außerordentliche Wirtschaftshilfe (Novemberhilfe) in Form von Zuschüssen für Unternehmen, Selbstständige und Einrichtungen, die von den für November 2020 beschlossenen Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie besonders betroffen sind. Diese wird zusätzlich zu den laufenden Überbrückungshilfen angeboten. Die von den aktuellen Schließungen betroffenen Unternehmen können in jedem Fall die Überbrückungshilfe II beantragen. Diese wird auf die Novemberhilfe angerechnet.

Weitere Informationen dazu auf [www.bmwi.de](http://www.bmwi.de).

## Förderbeispiele

### Beispiel 1: Hotel

Ein Hotel hat kaum noch Gäste und daher mehr als 70% weniger Umsatz. Trotzdem müssen weiterhin Miete, Strom und Versicherungen gezahlt werden – pro Monat etwa 10.000 Euro. Die Überbrückungshilfe II übernimmt 90% dieser Fixkosten. Der Zuschuss beträgt also 9.000 Euro pro Monat für den Zeitraum September bis Dezember.

### Beispiel 2: Gastronomie

Ein Restaurant möchte auch in den Wintermonaten die Außenterrasse nutzen, um Ansteckungsrisiken zu minimieren. Die Überbrückungshilfe bezuschusst nicht nur die laufenden Kosten, sondern auch die Anschaffung von Außenzelten oder Wärmestrahlern – je nach Umsatzrückgang ebenfalls mit bis zu 90%.

## Wie funktioniert die Antragstellung?

Kontaktieren Sie eine(n) SteuerberaterIn, steuerberatende(n) Rechtsanwalt- oder anwältin, WirtschaftsprüferIn oder vereidigte(n) BuchprüferIn. Sie können Anträge nur in Zusammenarbeit mit diesen Dienstleisterinnen und Dienstleistern stellen. Der „prüfende Dritte“ berät bei der Antragstellung, prüft die Angaben zu Umsatzeinbruch und erstattungsfähigen Fixkosten und übermittelt den Antrag über das zentrale Antragsportal an die zuständige Bewilligungsstelle des Landes.

Diese bewilligt den Antrag und überweist die Überbrückungshilfe. Bis Ende 2021 muss eine Schlussabrechnung erstellt werden, in deren Rahmen sowohl Rückzahlungen als auch Nachzahlungen möglich sind.

## Ein gemeinsames Angebot von:

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie,  
Bundesministerium der Finanzen und Bundes-  
ministerium des Inneren, für Bau und Heimat  
unter Beteiligung der Bundesländer Bayern,  
Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg,  
Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-  
Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-  
Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen,  
Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen.

## Bei allen Fragen zur Förderung wenden Sie sich bitte an:

### Hotline

Service-Desk unter der Service-Hotline  
+49 30-52685087  
(Servicezeiten Mo-Fr 8:00 bis 18:00 Uhr).

### Bewilligungsstellen der Länder

<https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Redaktion/DE/Textsammlungen/bewilligungsstellen-laender.html>

## Impressum

### Herausgeber

Bundesministerium für  
Wirtschaft und Energie (BMWi)  
Öffentlichkeitsarbeit  
11019 Berlin  
[www.bmwi.de](http://www.bmwi.de)



### Gestaltung

Hirschen Group GmbH, Berlin

### Stand

November 2020

### Druck

MKL Druck GmbH & Co. KG  
Graf-Zeppelin-Ring 52  
48346 Ostbevern



## Antragsplattform mit allen weiteren Informationen

(u. a. FAQ) zur Überbrückungshilfe unter:

<https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de>